

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 23. Juni 1906.

No. 20.

**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Kaiserlichen Verordnung betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzblatt S. 717.) Bekanntmachung betr. Schaffung neuer Bezirksämter, Bezirks-Nebenstellen und Residenzen. — Personalnachrichten

## **Ausführungsbestimmungen** des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Kaiserlichen Verordnung betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzblatt S. 717).

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt S. 717) folgendes bestimmt:

### § 1.

(zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung)

1. Zur Zwangsvollstreckung werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen (vergl. § 9 No. 2) ein anderes angeordnet ist, die Vorsteher derselben Dienststellen ermächtigt, welche für die Feststellung der beizutreibenden Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen zuständig waren.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine andere Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksrichters auszuführen.

2. Wegen anderer als öffentlich rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere zur Beizugung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmers, wie beim Eisenbahn-, Dampfer-, Dock-, Pflanzungs-, Forst-Betriebe, findet das Verwaltungszwangsverfahren (in Ermangelung der Möglichkeit einer „Feststellung“ der bezüglichen Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung) nicht statt. Forderungen für amtliche Vermessungen dürfen nur mit Zustimmung des Gouverneurs auf diesem Wege beizugung werden.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen und aller Kosten, einschliesslich der Kosten der Strafvollstreckung, die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28.

November 1901 (Kol. Bl. S. 853, L. G. I. S. 202) massgebend.

### § 2.

(zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung)

1. Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1., L. G. I. S. 197).

2. Die Frist für die sofortige Beschwerde wird auf vier Wochen verlängert.

3. Als Anhalt für die Zwangsvollstreckungsverfügungen können die in Anlage I enthaltenen Vordrucke No. I und II dienen.

### § 3.

(zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung)

1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt:

- die Bezirksamtänner und die Residenten und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
- die Verwalter der Bezirksnebenstellen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
- die Chefs der Militärstationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
- die zur Führung selbständiger militärischer Posten kommandierten Offiziere,
- andere vom Gouverneur namentlich benannte Beamte und Argehörige der Schutztruppe, mit der Einschränkung, dass in jedem einzelnen Falle die unter a, c Genannten Geldstrafen bis zu 30 Rupie, die unter b, d, e Genannten Geldstrafen bis zu 10 Rupie androhen und festsetzen dürfen.

Soweit die Hafen- und Schiffahrts-, Eisenbahn-, Jagd- und Forstpolizei durch Bekanntmachung des Gouverneurs im Amtlichen Anzeiger unter Ausschliessung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen wird, sind

die letzteren innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigt. Sie haben jedoch wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnungen (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Gebrauch unmittelbaren Zwanges nach § 15 ebenda) die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle oder Person zu ersuchen.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang durch Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden und in jedem einzelnen Falle Strafen bis zu 100 Rupie anzudrohen und festzusetzen. Das Gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäss § 87 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 363) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preussischen Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

— Vgl. hierzu die Anlage II. —

Anordnungen polizeilicher Art sollen zur Vermeidung von Missverständnissen stets als „Polizeiverfügung“ ausdrücklich bezeichnet werden. (Vgl. § 6 dieser Bestimmungen).

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung sind die vom Gouverneur namentlich bezeichneten Personen ermächtigt, mit der Einschränkung, dass sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 30 Rupie androhen und festsetzen dürfen.

#### § 4.

(zu §§ 9—13 der Kaiserlichen Verordnung)

Als Anhalt für die schriftliche Androhung und Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten und für die schriftliche Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe können die Vordrucke III—VII in Anlage I dienen.

#### § 5.

(zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.)

Unberührt bleibt die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorschriftswidrige Zustände (drohenden Einsturz von Baulichkeiten, Verkehrshindernisse wie Menschenansammlungen, umgefallene Bäume, Steine u. s. w. auf öffentlichen Wegen und dergl.) durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen, sowie die Entstehung solcher Zustände zu hindern.

Vgl. auch die Anlage II.

#### § 6.

(zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung).

1. Die Frist für die Beschwerde gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges wird auf vier Wochen verlängert.

2. Damit die durch die Polizeiverfügungen betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, dass es sich um solche Verfügungen, im Gegensatz zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 No. 3 dieser Bestimmungen), handelt und dass deshalb die Beschwerde binnen der in No. 1 bestimmten Frist zu erheben ist, wird hier wiederholt unter Hinweis auf § 3. No. 2 dieser Bestimmungen den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

3. Die Vorlage der Beschwerden an den Gouverneur hat mit einem Begleitbericht — in der Regel unter Beifügung der Akten — zu erfolgen.

#### § 7.

(zu § 19 der Kaiserlichen Verordnung).

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf vier Wochen verlängert.

#### § 8.

(zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung).

1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt:

- die Bezirksamtmänner und die Residenten und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
- die Chefs der Militärstationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,

mit der Einschränkung, dass sie Geldstrafen bis zu dreissig Rupie und Haft bis zu drei Tagen sowie Einziehung festsetzen können. Die Haft darf das bezeichnete Strafmass, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, nicht übersteigen.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung haben die unter a und b Genannten sich zu enthalten, wenn sie die Anwendung eines ihre Ermächtigung überschreitenden Strafmasses für angezeigt erachten, wenn sie in Erfahrung bringen, dass bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung getan sind und wenn sie ein persönliches Interesse an dem Ausgang der Sache haben.

Die in § 3 No. 1 Abs. 1 zu b, d, e Abs. 2, 3 und No. 3 aufgeführten Dienststellen und Personen sind zum Erlasse von Strafverfügungen nicht ermächtigt. Ueber den Unterschied zwischen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen)

und polizeilichen Strafverfügungen vergl. die Anlage II.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren zulässig. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches zu beachten. In der Strafverfügung ist besonders zum Ausdruck zu bringen, dass der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Ist gegen eine solche Person eine Strafverfügung erlassen worden, so ist zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ihr gesetzlicher Vertreter befugt. (Strafprozessordnung § 340).

3. Gegen aktive Militärpersonen dürfen polizeiliche Strafverfügungen nur wegen solcher Uebertretungen ergehen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. (vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, Reichsgesetzblatt S. 1189). Eine Festsetzung von Haft findet nicht statt. (Vgl. § 9. No. 2 dieser Bestimmungen).

4. Die polizeiliche Strafverfügung hat ausser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

- a. binnen welcher Frist (§ 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, bezw. No. 5 dieses Paragraphen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann,
- b. dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist,
- c. dass die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar wird.

5. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilichen Strafverfügungen der Chefs der Militärstationen und ihrer Vertreter wird auf vier Monate verlängert. Eine Verlängerung der im § 455 der Strafprozessordnung in Verbindung mit dem § 45 ebenda, dem § 62 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und dem § 3 des Schutzgebietgesetzes bestimmten zweiwöchigen Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in der Kaiserlichen Verordnung nicht vorgesehen.

6. Als Anhalt für die Erlassung von Strafverfügungen und Strafbescheiden können die Vordrucke VIII und IX in Anlage I dienen.

7. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber kostenfrei zu erteilen.

8. Die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen und die Strafbescheide sind in die Strafliste (Vordruck X in Anlage I) einzutragen.

#### § 9.

(zu § 28 der Kaiserlichen Verordnung).

1. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 8 No. 4 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

2. Wird gegen eine aktive Militärperson eine auf Geldstrafe oder Einziehung lautende polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen und dabei zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

#### § 10.

(zu § 29 der Kaiserlichen Verordnung).

Als Anhalt für Abfassung einer Zustellungsurkunde kann der Vordruck XI in Anlage I dienen.

#### § 11.

(zu § 36 der Kaiserlichen Verordnung).

1. Hinsichtlich der Befugnis zum Erlass von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle bewendet es bei den Vorschriften des § 12 Abs. 4, 5 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer, vom 22. Februar 1899 (L. G. I. S. 439), des § 56 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Beilage zum Kol. Bl. vom 15. November 1903; II. Nachtrag zur L. G. S. 181) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie des § 9 der Verordnung, betreffend Erhebung einer Gebrauchsabgabe von Salz, vom 12. Mai 1904 (Kol. Bl. S. 431, III. Nachtrag zur L. G. S. 82).

2. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten ausser Kraft:

- a. der Runderlass betreffend die polizeilichen Befugnisse der Bezirksamtmänner gegenüber Nichteingeborenen vom 15. Juni 1904 (III Nachtrag zur L. G. S. 21),
- b. Die Abschnitte B, C des Runderlasses an die Militärstationen und Offizierposten betreffend deren polizeiliche Befugnisse vom 16. Juni 1904 (III. Nachtrag zur L. G. S. 25).

Daressalam, den 15. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Haber.

## Anlage I.

Vordruck I. Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (mit Abänderungen auch für Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen zu verwenden).

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Datum)

### 1) Vollstreckungsverfügung

..... (Name u. Beruf) in .....

schuldet dem Fiskus .....

(genaue Angabe der geschuldeten Summe und Entstehungsgrund der Schuld).

Da Schuldner trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht bezahlt hat, so wird gegen ihn hiermit die Zwangsvollstreckung verfügt und mit deren Vollziehung durch Pfändung von körperlichen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gemäss §§ 808 ff. der C. P. O. .... (Dienststellung und Name des Beamten) beauftragt. Derselbe darf mit der Pfändung erst ..... Tage\*), nachdem die Anordnung dem Verpflichteten bekannt\*\*) gemacht ist, beginnen. Ueber jede Vollstreckungsverhandlung hat er eine schriftliche Nachricht mit kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge und der Namen der Personen, mit welchen verhandelt wurde, zu den Akten zu bringen.

.....  
(Unterschrift)

- 2) Die Verfügung Ziffer 1 ist
- a) dem Verpflichteten bekannt\*\*) zu machen;
  - b) dem beauftragten Beamten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

---

#### Anmerkungen:

\*) Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginne der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug obwaltet. (§1. Abs. 2 der Kaiserl. V. O. v. 14. Juli 1905).

\*\*) Die in diesem Vordruck behandelte Verfügung kann durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung bekannt gemacht werden. Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramms) oder durch Uebergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks stattfinden (vgl. §29 der Kaiserl. V. O. v. 14. Juli 1905 und Vordruck XI).

## Anlage I.

### Vordruck II. Pfändungs- und Ueberweisungsverfügung.

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Datum)

Der ..... schuldet dem Fiskus  
..... (genaue Angabe der geschuldeten Summe und des Entstehungsgrundes der Schuld.) Da er trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht gezahlt hat, so wird hiermit die ihm gegen  
..... in ..... zustehende Geldforderung im Betrage von ..... Rupie gepfändet und dem Fiskus in Höhe seiner oben erwähnten Forderung nebst den durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen im Betrag von ..... Rp. zur Einziehung überwiesen.

Zu diesem Zweck ergeht hiermit an den Drittschuldner ..... das Verbot, an den Schuldner ..... zu zahlen. Zugleich ergeht an letzteren das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Drittschuldner hat binnen ..... Wochen von der Zustellung\*) dieser Verfügung an gerechnet, der unterzeichneten Behörde zu erklären:

- 1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei:

.....  
(Unterschrift)

Die vorstehende Verfügung ist zuzustellen:

- 1) an den Schuldner;
- 2) „ „ Drittschuldner. — In der die Zustellung an diesen nachweisenden Urkunde ist die Aufforderung zur Abgabe der in Ziffer 1—3 der obenstehenden Verfügung bezeichneten Erklärung aufzunehmen.

---

\*) Vgl. Anmerkung\*) zu Vordruck I.



## Anlage I.

Vordruck V. Verbot einer Handlung unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe.

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Datum)

### **Polizeiverfügung.**

Es wird Ihnen hiermit verboten, .....

.....  
Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot würde gegen sie auf eine Geldstrafe von ..... Rupie erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen von Zustellung\*) dieses Schreibens an gerechnet anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

.....  
(Adresse)

.....  
(Unterschrift)

.....  
\*) vgl. Anmerkung \*\*) zu Vordruck I.

---

Vordruck VI. Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Datum)

### **Polizeiverfügung.**

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom ..... sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von .....

.....  
Da Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht — nicht vollständig — nachgekommen sind, so wird hiermit verfügt, dass die Handlung — durch die Behörde selbst — im Auftrage der Behörde durch .....  
— auf Ihre Kosten ausgeführt wird.

Die Kosten in vorläufig berechnetem Betrag von ..... Rupie haben Sie binnen ..... Tagen von Zustellung\*) dieser Verfügung an gerechnet hierher einzusenden, widrigenfalls Zwangsvollstreckung gegen Sie erfolgen wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

.....  
(Adresse)

.....  
(Unterschrift)

.....  
\*) vgl. Anmerkung \*\*) zu Vordruck I.

## Anlage I.

Vordruck VII. Festsetzung einer Geldstrafe wegen Nichtausführung einer von der Behörde verlangten Handlung. — Uebertretung eines von der Behörde erlassenen Verbots.

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Datum)

No. .... der Strafliste 190

### **Polizeiverfügung.**

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom .....  
sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von .....  
ist Ihnen verboten worden\*\*\*) .....

.....  
Da Sie dieser Aufforderung binnen der genannten Frist nicht — nicht vollständig —  
nachgekommen sind — Da Sie dieses Verbot am ..... übertreten haben —  
wird gegen Sie eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... Rupien  
festgesetzt.

Zugleich werden Sie aufgefordert — binnen einer Frist von .....  
..... von Zustellung\*) dieses Schreibens an gerechnet, der Polizeiverfügung  
vom ..... nachzukommen — das Verbot künftig zu beachten —  
widrigenfalls gegen Sie auf eine Geldstrafe von ..... Rupie erkannt werden wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist  
bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen von der Zustellung\*) dieses  
Schreibens an gerechnet anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.  
Die festgesetzte Geldstrafe wird vollstreckbar, falls innerhalb der vorgesehenen Frist keine  
Beschwerdeerhebung erfolgt.

.....  
(Adresse)

.....  
(Unterschrift)

---

\*) vgl. die Anmerkung. \*\*) zu Vordruck I.

\*\*\*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

## Anlage I.

### Vordruck VIII. Polizeiliche Strafverfügung.

Kaiserl. Bezirksamt  
Kaiserl. Militärstation.

.....  
(Datum)

## Polizeiliche Strafverfügung.

No. .... der Strafliste 190

..... (Name, Vorname und Beruf), wohnhaft in .....

..... hat am ..... in .....

(genaue Bezeichnung des Tatbestandes der Uebertretung).

Die Uebertretung ist bewiesen durch .....

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen ..... (kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des ..... (Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... Rupie festgesetzt.

Gegen diese Strafverfügung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Derselbe ist binnen der Frist von ..... (2 Wochen, wenn die Strafverfügung vom Bezirksamt, 4 Monaten, wenn sie von der Militärstation erlassen ist) von der Zustellung\*) dieser Verfügung an gerechnet bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich oder bei dem zuständigen Bezirksrichter schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Strafverfügung wird vollstreckbar, falls ein solcher Antrag innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erfolgt.

.....  
(Unterschrift)

\*) vgl. Anmerkung. \*\*) zu Vordruck I.

### Vordruck IX. Strafbescheid.

Kaiserl. Bezirksamt

.....  
(Datum)

## 1) Strafbescheid.

..... (Name, Vorname und Beruf),  
wohnhaft in ....., hat am ..... in .....

(genaue Bezeichnung der Zuwiderhandlung) .....

Die Zuwiderhandlung ist bewiesen durch .....

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen .....

(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des .....  
..... (Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... Rupie festgesetzt.

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde an den Gouverneur zu. In der Wahl

## Anlage I.

des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung\*) schriftlich oder mündlich bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht hat.

.....  
(Unterschrift)

\*) vgl. die Anmerkung \*\*) zu Vordruck I.

### Vordruck X. Strafliste.

Fortlaufende Nummer	Art der Verfügung: Polizeil. Strafverfüg. Strafbescheid.	Name, Stand n. Wohnort des Bestraften.	Datum der Straf- fest- setzung	Strafe.	Bare vom Bestraften zu tragende Aus- lagen.	Angabe, ob Strafe vollstreckt (ja oder nein, letzterenfalls warum).	Bemerkungen.

### Vordruck XI. Zustellung-Urkunde.

## Zustellungsurkunde.

Die Verfügung des ..... (Amtsbezeichnung)  
vom ..... J.-No. .... betreffend .....

.....  
habe ich heute — dem ..... persönlich übergeben —  
da ich den ..... in seiner Wohnung nicht angetroffen habe, dem  
..... (erwachsenen Hausgenossen, dienenden  
erwachsenen Person, Hauswirt, Vermieter u. s. w. vgl. §§ 180—184 der C. P. O.)  
übergeben — da die Annahme der Zustellung von ..... ohne gesetzlichen Grund  
verweigert wurde, am Orte der Zustellung zurückgelassen.\*\*\*)

An

.....  
(Amtsbezeichnung).

.....  
Datum und Unterschrift des mit der Zu-  
stellung beauftragten Beauftragten.

\*\*\*) Anm: Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

## Anlage II.

1. In Betreff der Auslegung, welche Wissenschaft und Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, dem § 10 A. L. R. Teil II, Tit. 17 gegeben hat, ist folgendes hervorzuheben:

Unter Anstalten sind Anordnungen, Vorkehrungen zu verstehen; sie müssen notwendig („nötig“) sein, es soll nicht mehr als notwendig vorgekehrt werden. Der Begriff „Ruhe“ hat keine selbständige Bedeutung, insbes. nicht die des Fernhaltens von Lärm, wird vielmehr durch die Begriffe „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit“ und „Erhaltung der öffentlichen Ordnung“ mitgedeckt. Unter „öffentlicher Sicherheit“ ist das Fernsein von Gefahren für den Staat sowie für die bürgerliche Gesellschaft zu verstehen. „Öffentliche Ordnung“ bedeutet etwas Tatsächliches, den Gegensatz zu Unordnung, wie auch etwas Rechtliches, die öffentliche Rechtsordnung. Die Polizei kann danach zum Schutze des öffentlichen Rechtes, insbes. des Strafrechtes und des Verwaltungsrechtes, gleichviel ob dessen aufrechterhaltende Norm zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des allgemeinen Wohles aufgestellt ist, einschreiten; nicht aber zum Schutze des Privatrechtes, es sei denn, dass private Rechte durch eine strafbare Handlung bedroht sind oder der Bedrohte die Gefahr zu vermeiden oder abzuwenden ausser Stande ist oder die Polizei durch besondere gesetzliche Vorschrift (z. B. Gesindeordnung) zur Tätigkeit berufen ist. „Gefahren“ sind Zustände, welche die Besorgnis begründen, dass sie einen Schaden herbeiführen werden. Blosser Nachteile, Störungen oder Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne der Vorschrift. Nur erhebliche Gefahren erfordern ein polizeiliches Einschreiten. Sie müssen „bevorstehend“ d. h. nach verständigem Ermessen zu befürchten sein, und es reicht weder eine bloss mögliche, in weiter Ferne liegende Gefahr aus, noch ist eine unmittelbar bevorstehende Gefahr Voraussetzung.

2 a. Soweit die Polizei zum Schutze des Strafrechtes mitberufen ist (s. No. 1), ist sie ein Hilfsorgan der Bezirksrichter, des Obergerichtes, und der Staatsanwaltschaft, bzw. der Militärgerichte und hat deren Ersuchen zu erledigen (vgl. §§ 2, 3, 6 No. 2 des Schutzgebietsgesetzes, § 56 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900, § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes; ferner §§ 153 bis 155, 161 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898). Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte, namentlich hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes, der Befugnis zu Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen aus der Strafprozessordnung (vgl. insbes. §§ 156 ff. § 94, §§ 112 ff.) sowie aus den im Schutzgebiet eingeführten, dieselbe ergänzenden

Gesetzen (z. B. Pressgesetz vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65). Gewisse Besonderheiten, die für das Schutzgebiet bezüglich der Festnahmen durch die weite Entfernung mancher Dienststellen von dem zuständigen Gerichte bedingt werden, behandelt der Runderlass vom 17. April 1903, (III Nachtrag zur L. G., S. 21).

2 b. Die Polizeibehörden sind ferner an der Strafrechtspflege insofern mitbeteiligt, als sie Uebertretungen gegen die Strafgesetze und Strafverordnungen im Wege polizeilicher Strafverfügungen ahnden, vorbehaltlich des Antrags des Beschuldigten, auf gerichtliche Entscheidung (für die Schutzgebiete jetzt durch die §§ 23 bis 28 der Kaiserlichen Verordnung geregelt.)

Die polizeilichen Strafverfügungen unterscheiden sich einerseits von den Polizeiverfügungen dadurch, dass letztere erst Gebote und Verbote schaffen, die dann mit Zwangsmitteln, einschliesslich Strafenzwanges, durchgesetzt werden, andererseits von den im § 15 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften“ dadurch, dass diese in Ergänzung der bestehenden Gesetze neue Rechtsnormen schaffen, — wogegen die polizeilichen Strafverfügungen die Nichtbefolgung vorhandener Rechtsnormen ahnden.

Polizeiverfügungen und „polizeiliche Vorschriften“ im Sinne des § 15 des Schutzgebietsgesetzes unterscheiden sich ihrerseits dadurch, dass die ersteren konkrete Fälle regeln wollen, diese letzteren abstrakte, objektive Rechtsnormen schaffen (weshalb diese Befugnis auch lediglich dem Reichskanzler und den von ihm durch die Verfügung vom 27. September 1903, Kol. Bl. S. 509, Nachtr. II zur L. G. S. 44, ermächtigten Beamten vorbehalten ist).

3. Auch abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen (No. 2) ist die Polizei berechtigt Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies dringend erfordert (z. B. wenn ein Betrunkener auf der Strasse selbst gefährdet erscheint oder andere gefährdet). In solchen Fällen muss jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung erfolgen, sofern nicht hinterher der Verdacht einer schweren Straftat sich herausstellt, deshalb unter Berücksichtigung des Runderlasses vom 17. April 1903 (s. oben No. 2a a. E.) eine weitere Festhaltung angezeigt erscheint und das zur Ueberweisung an das Gericht Erforderliche veranlasst wird.

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefährdend ist oder es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

## Bekanntmachung.

Nach erfolgter Feststellung des Etats für das Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1906 ist für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Mpapua das Bezirksamt zu Mpapua mit einer Bezirksnebenstelle in Kondoa-Irangi, für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Tabora das Bezirksamt zu Tabora, für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Muansa das Bezirksamt zu Muansa mit einer Bezirksnebenstelle in Schirati und für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Moschi das Bezirksamt zu Moschi mit einer Bezirksnebenstelle in Aruscha geschaffen worden. Die Sitze der neugeschaffenen Bezirksämter befinden sich an den Stellen der bisherigen Militärstationen.

In dem bisherigen Militärbezirke Bukoba ist eine Residentur und in dem bisherigen Militärbezirke Usumbura ist je eine Residentur für die Landschaft Ruanda und für die Landschaft Urundi errichtet. Der Amtssitz des Residenten für Bukoba bleibt bis auf weiteres an der Stelle der bisherigen Militärstation zu Bukoba. Die Residenturen für Ruanda und Urundi werden vor der Hand von dem Platze der bisherigen Militärstation in Usumbura aus verwaltet.

Daressalam, den 20. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

J.-No. 8922

## Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit R. P. D. Markgraf am 20. Juni: Gouv.-Sekretär Häuser.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. D. „Präsident“ am 19. Juni: Bür.-Gehilfe Thorwart.

Ausgeschieden: Bür.-Gehilfe Kriegesmann in Tanga mit 31. Mai cr.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen: Oberleutnant Brentzel von Lindi, Stabsarzt Professor Ollwig von Tanga, Zahlm.-Aspt. Hüttig von Muansa, Zahlm.-Aspt. Schepler von Kilwa.

Beurlaubt: Büchsenmacher Böhme.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant Brentzel zum Führer der 1. Kompagnie Aruscha, Oberleutnant Kühl von der 12. zur 8. Kompagnie, Stabsarzt Dr. Wittrock, Ssongea. zum Expeditionskorps des Majors Johannes, Zahlm.-Aspt. Hüttig in das Zahlm.-Gesch.-Zimmer, Feldwebel Franz, Neu-Langenburg, krankheitshalber nach Daressalam, San.-Feldwebel Eckert zur P. A. Bagamojo.